

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 23.

Breslau, den 7. Juni

1848.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M., betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung (Gesetzsammlung Seite 123), machen wir die Polizei-Obrigkeiten in unserem Departement darauf aufmerksam, daß auch in den bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit ergehenden Strafresoluten nicht weiter die Strafe der körperlichen Züchtigung zu verhängen, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

Breslau, den 2. Juni 1848.

I.

Nach einem Erlaß des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. ist für angemessen erachtet worden, die Stipendien der von jetzt an in das Königliche Gewerbe-Institut neu eintretenden Zöglinge allgemein auf 200 Rthlr. jährlich zu ermäßigen.

Die Bewerber haben ihre Anträge im Laufe des Monats Juni d. J. bei uns einzureichen; damit sind folgende Zeugnisse vorzulegen:

- 1) Der Tauffchein. — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen;
- 2) ein Gesundheits-Attest. — In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
- 3) ein Revaccinationschein;
- 4) die Schulzeugnisse;
- 5) ein Führungsattest;

6) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militär-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem sind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon praktisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, sowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von anderen Bewerbern:

7) die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse gleichfalls einzusenden.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, gelangen, wenn wir solche für zufriedenstellend anerkennen, zur Prüfung.

Die Prüfung, welche im Monat Juli durch eine von uns zu ernennende Kommission stattfindet, erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie, mündlich und schriftlich; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusehen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen vorzulegen. Als geringstes Maaß der Vorbildung wird eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Leichtigkeit und Gewandtheit schriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie sie dem Sekundaner eines Gymnasiums beizubringen soll, das gemeine Rechnen in seinem ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchstabenrechnens erfordert.

Von den in der Prüfung am besten bestandenen Bewerbern wird von uns der würdigste zur Aufnahme mit dem Staatsstipendium in Vorschlag gebracht, und sollen Bauhandwerker und Chemiker bis auf Weiteres vorzugsweise berücksichtigt werden.

Breslau, den 30. Mai 1848.

I.

Als Feldmesser wurden vereidet:

Wilhelm Plathner am 16. d. M.,

Karl Dueißer am 22. d. M.,

Hugo von Schwellengrabel am 27. d. M.

Breslau, den 27. Mai 1848.

I.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Neße, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, Oktober und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einseifungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der vorgesallenen Veränderungen im Richter- Personale bei den Patrimonial- Gerichten im
Glogauer Ober- Landes- Gerichts- Bezirk pro Mai 1848.

Name des Guts.	Kreis.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des wieder angestellten Richters.
1. Gohlödorf	Goldberg = Hay- nau	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Ober-Landes-Gerichts- u. Land- und Stadt-Ge- richts-Assessor Treb- lin in Liegnitz.
2. Riemberg	deßgleichen	Justitiar Sybel in Lieg- nitz	Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz, interim- stisch.
3. Rothkirch und Großnig	Liegnitz	derselbe	dasselbe.
4. Kalthaus	deßgleichen	derselbe	dasselbe.
5. Hochkirch und Schlottnig	deßgleichen	derselbe	dasselbe.
6. Schmochwitz	deßgleichen	derselbe	dasselbe.
7. Prinsnig	deßgleichen	derselbe	dasselbe.
8. Rudolphsbach	deßgleichen	derselbe	dasselbe.
9. Grain	deßgleichen	derselbe	dasselbe.
10. Kunzendorf	deßgleichen	derselbe	dasselbe.
11. Mührädlich	Lüben	derselbe	dasselbe.
12. Krumlinde	deßgleichen	derselbe	dasselbe.
13. Buchwäldchen	deßgleichen	derselbe	dasselbe.
14. Groß- und Klein- Reichen	deßgleichen	derselbe	dasselbe.

Der Gerichtsbarkeit des königlichen Land- und Stadt-Gerichts in Lauban ist die in
der Feldflur des zur Preussischen Ober-Lausitz gehörigen Gutes Wilcka gelegene „Wittich-
wiese“ überwiesen worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Mai 1848.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Seydel in Bunzlau durch Allerhöchste Verleihung des Charakters als Land- und Stadt-Gerichts-Rath, der Rechts-Kandidat v. Przyjemski zum Auskultator.

Versetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Przyjemski an das Ober-Landes-Gericht in Posen.

Patentirungen.

Dem Universitäts-Mechanikus Robert zu Greifswald ist unter dem 24. Mai 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zur Beleuchtung des Objektes bei Mikroskopen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer J. G. Seppelt zu Wüste-Waltersdorf in Schlesien ist unter dem 25. Mai 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Behandlung der aus bituminösen Holze geschnittenen Fourniere Behufs der Verarbeitung zu Möbeln und Geräthschaften auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Ober-Hütten-Inspektor Förster zu Freienwalde ist unterm 29. Mai 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Stubenofen nebst Sicherheitsrost, insoweit beide für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.